

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11

Ausgegeben Danzig, den 11. März

1924

Inhalt. Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Erwerbslose (S. 39). — Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an Erwerbslose (S. 39). — Verordnung zur Aenderung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte (S. 41).

31 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Erwerbslose. Vom 7. 3. 1924.

§ 1.

Alle Erwerbslose, die innerhalb des letzten Monats 21 Tage erwerbslos gemeldet sind und ihre Arbeit nicht durch eigenes Verschulden verloren haben, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe nach folgenden Grundsätzen:

- | | |
|---|--------|
| 1. für Verheiratete | 50.— G |
| hierzu tritt ein Zuschlag für jedes einzelne Kind von | 5.— G |
| 2. für Unverheiratete über 21 Jahre | 35.— C |
| 3. für Unverheiratete unter 21 Jahren | 25.— G |

§ 2.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus den in den letzten Monaten eingegangenen Mehreinnahmen bei der Zollverwaltung infolge der Erhöhung der Zölle.

§ 3.

Besondere Ausführungsbestimmungen ergehen durch den Senat.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 7. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz betr. die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen an Erwerbslose vom 7. März 1924.

Artikel I.

Als arbeitslos gemeldet im Sinne des Gesetzes gilt nur derjenige, der ordnungsmäßig seine Vorkerfarte bei dem zuständigen Arbeitsamt hat stampeln lassen oder sich bei der Kontrollstelle der Gemeinde gemeldet hat.

Nicht darunter fallen solche Personen:

- die sich nicht generell zwecks Zuweisung von Arbeit, sondern nur in der Erwartung der Vergebung bestimmter Erwerbsgelegenheit oder nur zur Erlangung einer anderen Stelle gemeldet haben,
- die nur einen Teilerwerb oder einen Aushilfserwerb (Stundenarbeit) suchen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 19. 3. 1924).

Artikel II.

Nicht zu berücksichtigen sind diejenigen Tage, an denen der Arbeitslose infolge eigenen Verschuldens arbeitslos gewesen oder geblieben ist.

Die im Gesetz bestimmte einmonatige Frist umfaßt 31 Tage rückwärts gerechnet vom Tage der Verkündung des Gesetzes an.

Es können auch die Tage, an denen der Empfänger Arbeit hatte, soweit nur nicht die zulässige Zahl überschritten wird, am Schluß der einmonatigen Frist liegen, sodaß auch ein schon wieder in Arbeit Stehender die Beihilfe erhalten kann. Bei den 21 Tagen werden nur die Werktage gerechnet.

Artikel III.

Bedürftigkeit ist nicht Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe. Die Empfänger einer Teilunterstützung sind den Beziehern der Vollunterstützung gleich zu stellen.

Artikel IV.

Als Kind im Sinne des § 1 gilt nur ein Kind unter 14 Jahren.

Den ehelichen Kindern werden uneheliche gleichgestellt, wenn der Erzeuger die Vaterschaft anerkannt hat oder zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen rechtskräftig verurteilt ist, sowie seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Artikel V.

An Empfänger von Erwerbslosenunterstützung wird die Beihilfe, ohne daß es der Stellung eines Antrages bedarf, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit möglichster Beschleunigung gezahlt.

Artikel VI.

Alle sonstigen empfangsberechtigten Personen haben sich mit einem mündlichen Antrag bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis (Arbeitsamt) zu melden.

Auf Grund dieses Antrags hat der Arbeitsnachweis der zuständigen Erwerbslosen-Fürsorgestelle eine nach folgendem Formular ausgestellte Bescheinigung zuzuleiten:

Der geb. verheiratet
 Die ledig
 Kinder unter 14 Jahren, wohnhaft ist bei uns nach dem Februar zur
 Arbeitsvermittlung erschienen:

von bis 1924 Am

von bis 1924 Am

von bis 1924 Am

Grund der Entlassung:

Besondere Bemerkungen:

Dem Erwerbslosen ist auf Verlangen die Stellung des Antrages zu bescheinigen.

Artikel VII.

Aber den Antrag auf Gewährung der Beihilfe entscheidet die Gemeindeverwaltung (Erw. Fürsorgestelle), durch die auch die Zahlung erfolgt.

Falls ihr die Angaben in der Bescheinigung des Arbeitsnachweises nicht ausreichend erscheinen, ist sie berechtigt, über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe weitere Feststellungen zu treffen und Ermittlungen anzustellen.

Artikel VIII.

Der Antrag auf Bewilligung der Beihilfe muß bis zum 1. 4. 1924 gestellt sein. Nach diesem Zeitpunkt können Anträge nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Artikel IX.

Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung (Erw. Fürsorgestelle) gehen an den zuständigen Fürsorgeausschuß.

Artikel X.

Die durch das Gesetz entstehenden Kosten trägt der Freistaat. Sie sind am Schluß des Monats beim Senat (Abt. für soziale Angelegenheiten) mit der Anforderung der laufenden Unterstützungen zur Erstattung anzumelden. Besondere Verwaltungskosten sind hierbei nicht in Rechnung zu stellen. Nötigenfalls wird der Senat auf Erfordern Vorschüsse leisten. Die Verwendung der Gelder wird vom Senat kontrolliert werden.

Danzig, den 7. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

32

Verordnung

zur Änderung der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 4. 3. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067), des Art. VII des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung vom 12. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 651) und des Art. VI des Gesetzes über die Gebühren der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten vom 22. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1091) wird und zwar bezüglich der Gebühren der Rechtsanwälte, nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer verordnet:

Artikel I.

Das Deutsche Gerichtskostengesetz in der für Danzig geltenden Fassung (Gesetzbl. S. 668, 949 und 1102) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Wert des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt bei Gegenständen im Werte bis zu 20 Gulden einschl. 2 Gulden, von mehr als 20 bis zu 60 Gulden einschl. 4 Gulden.

Bei Gegenständen mit höherem Streitwerte beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächsthöheren 100 Gulden aufgerundeten Werte

bis zu 500 Gulden einschl.	5 v. H.,
von dem Mehrbetrage bis zu 1 000 Gulden einschl.	4 " "
" " " " " 5 000 " "	3 " "
" " " " " 40 000 " "	2 " "
" " " " "	1 " "

Artikel II.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 20. Mai 1898 in der für Danzig geltenden Fassung — Reichsgesetzbl. 1898 S. 692; 1909 S. 475; 1910 S. 767; 1916 S. 1263, 1919 S. 2115 — (Danziger Gesetzbl. 1921 S. 313; 1923 S. 651, S. 1091 und S. 1103) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.

In § 9 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

Die volle Gebühr in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beträgt bei Gegenständen im Werte bis zu 20 Gulden einschl. 2 Gulden,

von mehr als 20 bis zu 60 Gulden einschl. 4 Gulden

„ „ „ 60 „ „ 100 „ „ 6 „

„ „ „ 100 „ „ 150 „ „ 8 „

„ „ „ 150 „ „ 200 „ „ 10 „

Bei Gegenständen mit höherem Streitwert beträgt die volle Gebühr von dem auf die nächst-höheren 100 Gulden aufgerundeten Werte

bis zu 1000 Gulden einschl. 5 v. H.,

von dem Mehrbetrage bis zu 2 000 Gulden einschl. 4 „ „

„ „ „ „ „ 10 000 „ „ 3 „ „

„ „ „ „ „ 20 000 „ „ 2 „ „

„ „ „ „ „ 200 000 „ „ 1 „ „

„ „ „ „ „ 1/2 „ „

Ziffer 2.

Im § 63 treten an die Stelle des Wortes „30“ das Wort „70“ und an Stelle des Wortes „15“ das Wort „35“.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Sie findet auf anhängige Rechtsfachen Anwendung hinsichtlich der Gebühren, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden sind, sowie der Auslagen, die nach diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Danzig, den 4. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzbuch für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzbuches und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.